

**Amtsgericht
Torgau**



Auswärtige Strafvollstreckungs-
kammer des Landgerichtes Leipzig
mit dem Sitz in Torgau

Az.: II StVK 2018/11

In der Strafvollzugssache des

Tommy [REDACTED]

z.Zt. JVA Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau

vertreten durch den Leiter

Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags gemäß § 114 StVollzG

erlässt die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Leipzig mit dem Sitz in Torgau durch den unterzeichnenden Richter am 16.05.2011 folgenden

Beschluss

1. Der Vollzug der unter Ziffer 2 der Verfügung der JVA Torgau vom 03.05.2011 zum Komplex „Besuchsdurchführung“ getroffenen Regelung wird mit sofortiger Wirkung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

ausgesetzt.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 600 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Er verbüßt hier wegen vorsätzlicher Brandstiftung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. 2/3 der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wird der Antragsteller am [REDACTED] verbüßt haben. Das derzeitige Strafende ist auf den [REDACTED] notiert.

Zur Eindämmung des Handels mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau wurde durch den Anstaltsleiter die aus der Anlage ersichtliche Information an alle Gefangenen vom 03.05.2011 durch Aushang bekannt gemacht.

Ziffer 2 dieses Schreibens zum Komplex Besuchsdurchführung lautet wie folgt:

2. Meldet sich ein Gefangener während der Besuchszeit zu einem Toilettengang an, führt dies in allen Fällen zur Beendigung der Besuchsdurchführung.

Der Antragsteller, für den am 18., 21. und 25.05.2011 eine Besuchsdurchführung vorgesehen ist, sieht sich durch diese Festlegung in seinem Recht auf Besuchsempfang gemäß § 27 StVollzG beeinträchtigt, da aus seiner Sicht die Maßnahme unverhältnismäßig und übermäßig sei.

Der Antragsteller beantragt nunmehr im Verfahren gemäß § 114 StVollzG eine gerichtliche Entscheidung. Ferner hat der Antragsteller auch noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 13.05.2011 gestellt.

Die JVA Torgau hat mit Schreiben vom 11.05.2011 zum Antrag des Antragstellers Stellung genommen.

Die JVA Torgau ist der Auffassung, dass sich die vorliegende Regelung als erforderlich und verhältnismäßig darstelle, um den Handel mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau wirkungsvoll einzudämmen. Es sei bekannt, dass der Toilettengang oftmals dazu benutzt werde, illegal erhaltene Drogen in Körperöffnungen zu verstecken, die dann bei einer nach dem Besuch durchgeführten Kontrolle nicht mehr gefunden werden könnten. Mehrere Gefangene seien bei solchen Praktiken bereits gestellt worden. Der Besuch sei daraufhin abgebrochen worden. Der Antragsteller könne seine Besuchszeit einteilen. Es sei zumutbar, mindestens eine Stunde ohne einen Gang zur Toilette auszukommen. Der Antragsteller könne sich hierauf vorbereiten und unmittelbar vor dem Besuch noch einmal die Toilette aufsuchen. Bei einem zweistündigen Besuch bestehe die Möglichkeit, diesen Besuch auch zu unterbrechen, um diese Unterbrechung dann für einen Toilettengang zu nutzen. Eine Rechtsverletzung sei hierdurch nicht ersichtlich. Diese Regelung stelle das mildere Mittel dar, um die subkulturellen

Abhängigkeitsverhältnisse deutlich zu stören und einzudämmen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Besuchs mittels Trennscheibe.

II.

Der Antrag des Antragstellers vom 05.05.2011 auf Erlass einer Maßnahme gemäß § 114 StVollzG ist zulässig. Der Antrag kann gemäß § 114 Abs. 3 StVollzG auch schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Im Übrigen hat der Antragsteller am 13.05.2011 noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Der von der JVA Torgau veranlasste Aushang zur Information an alle Gefangene vom 03.05.2011 stellt auch eine vollzugliche Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar, denn die hier im Verfahren zu prüfende Ziffer 2 regelt im Sinne des Setzens von Rechtsfolgen im Rahmen des Komplexes Besuchsdurchführung die Maßnahmen, mit denen der Gefangene zu rechnen hat, wenn er sich während der Besuchszeit zu einem Toilettengang meldet. Der Antragsteller hat auch eine mögliche Rechtsverletzung hinreichend geltend gemacht. Der Antragsteller sieht sich durch die hier zu prüfende Maßnahme in seinem Recht auf Besuch gemäß §§ 24, 27 StVollzG und damit auch im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt.

Der Umstand, dass der Antragsteller eine einstweilige Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beantragte, steht dem nicht entgegen, denn dem Antragsbegehren des Antragstellers ist zu entnehmen, dass er sich in diesem Verfahren gegen Ziffer 2 der Maßnahme der JVA Torgau vom 03.05.2011 wendet und im Ergebnis die Durchführung der für ihn vorgesehenen Besuche am 18., 21. und 25.05.2011 ohne die Beachtung dieser Regelung begehrt. Der Antrag des Antragstellers ist deshalb als einstweiliges Rechtsschutzbegehren gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu prüfen.

Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG kann das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme, hier der Ziffer 2 der Maßnahme vom 03.05.2011, aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Diese Voraussetzungen sind hier, wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich, erfüllt.

Nach der im Verfahren aufgrund der vorgegebenen Eilbedürftigkeit möglichen summarischen Prüfung des Sachverhalts ist die Ziffer 2 der Verfügung der JVA Torgau vom 03.05.2011 rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gemäß § 23 StVollzG hat der Gefangene das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften des StVollzG zu verkehren. Gemäß § 24 StVollzG darf der Antragsteller hierzu regelmäßig Besuch empfangen, wobei das Weitere die Hausordnung regelt.

Ein solcher gewährter Besuch, wie es hier beim Antragsteller der Fall ist, darf deshalb gemäß § 27 Abs. 2 StVollzG nur dann abgebrochen werden, wenn der Antragsteller gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstößt, wobei die Abmahnung unterbleiben kann, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

In Anwendung dieser Vorschrift erweist sich die von der JVA Torgau unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 getroffene Regelung als ermessensfehlerhaft, da es sich um eine - vom Empfängerhorizont des Gefangenen aus betrachtete - **gebundene** Entscheidung handelt, die ohne einen Ermessensspielraum zu eröffnen bei der Meldung des Gefangenen zum Toilettengang während der Besuchszeit in allen Fällen zur Beendigung der Besuchsdurchführung führt.

Sie steht damit nicht in Einklang mit § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, weil diese gesetzliche Vorschrift, wie die Verwendung des Wortes „darf“ zeigt, in jedem der genannten Fälle also wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung den Abbruch eines jeden Besuches von einer dem Einzelfall gerecht werdenden Ermessensentscheidung abhängig machen will.

Ferner wird mit der von der JVA Torgau verwendeten Regelung unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 dem Erfordernis der Abmahnung im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht Rechnung getragen, denn auf eine erforderliche Abmahnung nimmt diese Regelung keinen Bezug.

Die von der JVA Torgau getroffene Regelung beinhaltet ferner das Verbot des Toilettenganges während der Besuchszeit und stellt sich damit als eine Beschränkung des Besuchsrechts des Antragstellers dar. Solche Regelungen dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, soweit das StVollzG keine besondere Regelung enthält, nur einem Gefangenen als Beschränkung auferlegt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Diesem durch das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip geprägten Maßstab wird die von der JVA Torgau unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 genannte Regelung nicht gerecht.

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck der Eindämmung des Handels mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau ist als solcher legitim und nicht zu beanstanden, denn die Verfolgung dieses Zweckes ist erforderlich, um das Vollzugsziel im Sinne des § 2 Satz 1 StVollzG zu erreichen.

Zwar ist diese Anordnung auch geeignet, um den dargestellten Zweck zu erreichen, denn durch diese Anordnung wird ein enmaschigeres Überwachungssystem geschaffen, das das Einbringen von Betäubungsmitteln weiter einschränkt, da im Toilettenbereich im unbeobachteten Zustand Betäubungsmittel nicht in Körperöffnungen versteckt werden können und so die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Gegenstände ins Hafthaus zum weiteren Vertriebs gelangen.

Andererseits ist jedoch diese von der JVA Torgau getroffene Regelung unverhältnismäßig, weil eine solche Anordnung zum einen nicht erforderlich ist und weil es sich zum anderen um eine Anordnung handelt, bei der die Nachteile, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Als erforderlich erscheint eine solche Regelung deshalb nicht, weil die JVA Torgau im Anschluss an den Besuch noch entsprechend der vorgegebenen Regelung eine gründliche körperliche Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung der Gefangenen anordnen kann. Ausreichend erscheint es deshalb im Rahmen der Erforderlichkeit, wenn die Gefangenen namentlich registriert werden, die während der Besuchsdurchführung den Toilettenbereich aufsuchen, um so die Anzahl der Gefangenen abgrenzen zu können, denen nach der Besuchsdurchführung im Rahmen der gründlichen körperlichen Durchsuchung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

Ferner erweist sich das alleinige Abstellen auf die Meldung zum Toilettengang mit der Folge des Abbruchs der Besuchsdurchführung in allen Fällen als unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil dieses Handlungskriterium nicht ausreichend geeignet ist, die Gefangenen, die sich allein aus einem menschlichen Bedürfnis heraus melden, von den Gefangenen zu trennen, die ein solches menschliches Bedürfnis nur vortäuschen, um sodann die bereits schon erhaltenen Betäubungsmittel auf der Toilette im unbeobachteten Zustand zu verstecken.

Diesen aus einem rein menschlichen Bedürfnis sich meldenden Gefangenen wird ein Sonderopfer in Form des Abbruchs der Besuchsdurchführung auferlegt, welche sich nicht auf Verdachtsmomente gründet und sich im Ergebnis als nicht resozialisierungsfördernd für diese Gefangenen auswirkt.

Eine Verknüpfung der Regelung unter Nr. 2 der Verfügung vom 03.05.2011 in Verbindung mit der angeordneten körperlichen Durchsuchung unter Ziffer 3 wäre nach Auffassung der Kammer allenfalls dann verhältnismäßig, wenn die Regelung unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 als Kann - Vorschrift ausgestaltet wird, die bei einer Meldung des Gefangenen während der Besuchszeit zum Toilettengang zur Beendigung der Besuchsdurchführung führt, wenn zu diesem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte in der Person des Gefangenen bestehen, die darauf hindeuten, dass dieser unerlaubte Gegenstände entgegennimmt oder andere Gegenstände aus der Anstalt versucht zu verbringen. Dazu könnte es beispielsweise bereits ausreichen, wenn bei dem Gefangenen im Vorfeld solche Gegenstände aufgefunden worden sind, wobei es auch insoweit auf die Umstände im Einzelfall und die konkreten Verdachtsmomente ankommt. Dabei könnte es auch ausreichen, wenn z.B. vermehrt solche Gegenstände im näheren Umfeld des jeweiligen Gefangenen aufgefunden werden und ein durch Tatsachen belegter einfacher Verdacht gegen ihn besteht.

Ausreichend dürfte es jedoch wohl nicht sein, dass eine Anstalt zur höchsten Sicherheitsstufe, wie die JVA Torgau, gehört, dort bereits verbotene Gegenstände in Form von Betäubungsmitteln aufgefunden worden sind, und völlig unklar ist, auf welche Weise diese in die Anstalt gelangt sind (vgl. hierzu OLG Frankfurt, 3. Senat, Beschluss vom 26.07.2006, Az.: 3 Ds 223/06 StVollzG).

Im Übrigen lässt sich dem Vorbringen der JVA Torgau auch nicht entnehmen, inwieweit geprüft wurde, weshalb die Beobachtung des Besuchsraums in optischer und personeller Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet werden kann, so dass zu einer solchen einschneidenden Maßnahme gegriffen werden muss.

Der Anordnungsgrund ist hinreichend glaubhaft gemacht worden. Der Antragsteller ist für die Durchführung von Besuchen am 18., 21. und 25.05.2011 zugelassen worden. Angesichts dieser Sachlage ist auch summarisch nicht von einem höher zu bewertenden Interesse an dem sofortigen Vollzug der angeordneten Maßnahme auszugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG. Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).


Stricker

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt 17. Mai 2011
Torgau, den
Amtsgericht
Kassierbeamtin der
Geschäftsstelle